

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 22.11.2022 – VIII-622-00000-2016/031-007

Der Vorhabenträger, der Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltungsbetrieb (ISVB) des Landkreises Vorpommern-Rügen hat, vertreten durch die IBL GmbH, mit Schreiben vom 10.01.2022 bei dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Änderung der Plangenehmigung vom 27.04.2021 zum Bauvorhaben Bahnhof Putbus Los 1 und 2 gestellt. Hierzu wurden die für die Durchführung der Änderung der Plangenehmigung erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Die Änderung des Vorhabens umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Betriebsstraße, hier namentlich die Anpassung der Böschungssteigung des Dammbauwerkes und den Einbau eines zweilagigen Geogitters in das Dammbauwerk.

Das Gleis 23 wird angepasst, wobei das Gleisende an der Südseite der Betriebswerkstatt entfällt. Das Gleisende soll direkt an das geplante Gleis 23 am Viadukt anschließen. Die Führung des Gleises 23 wird geändert.

Im Bereich der Landstraße L301 wird die Gleisführung inklusive Böschung erweitert. Es erfolgt kein Rückbau des Grabens 32/235 und keine Veränderung des Wasserlaufs durch Teilverrohrung. Die zusätzliche Rodung von drei Bäumen ist zum Zwecke der Herstellung der Rampe und des Bewirtschaftungsstreifens am Graben 32/233 erforderlich.

Der Transformator-Standort wird geringfügig verkleinert und verändert. Eine statische Verstärkung der Baustraße Nord/ Betriebswerkstatt erfolgt durch zusätzliche Maßnahmen in der Schleppkurve im Norden der Baustelle.

Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird für ein Vorhaben, welches geändert wird und für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Vorliegend wurde für das vorbezeichnete Grund- bzw. Gesamtvorhaben aufgrund der negativen allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 UVPG und der Nummer 14.8 der Anlage 1 zu § 1 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Für das Grund- bzw. Gesamtvorhaben ist vorliegend gemäß Nummer 14.8.3.1. die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung vorgeschrieben, weswegen das gegenständliche Änderungsvorhaben einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen ist.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend, § 9 Absatz 4 UVPG. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 UVPG ist bei Vorhaben, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Die Größe und Ausgestaltung des Bauvorhabens, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

Die Baumaßnahme erfolgt im vorbelasteten unmittelbaren Bahngelände der Rügenischen Bäder Bahn im Bahnhof Putbus. Es werden überwiegend Flächen des bestehenden Bahngeländes in Anspruch genommen.

Durch die Änderung des Vorhabens werden zusätzliche Flächen versiegelt, weitere Biotopflächen in Anspruch genommen, zusätzliche Waldflächen gerodet und drei gesetzlich geschützte Bäume gefällt. Die benannten Beeinträchtigungen stellen sich jeweils sowie in ihrer Gesamtheit als eher kleinräumig dar. Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere ist nicht gegeben.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten des Netzes Natura 2000. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten kann eine Betroffenheit durch die Änderung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Der Standort des Vorhabens liegt in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen. Eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung des Biosphärenreservats i. S. d. UVPG ist durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Im Plangebiet liegen keine geschützten Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile oder besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG. Die Vorhabensfläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG. Von einer Beeinträchtigung eines nationalen oder nahen internationalen Schutzgebietes ist nicht auszugehen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes (LUIG M-V) vom 14. Juli 2006 (GVObI. M-V 2006, 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 431), beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 610, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.